

## **Lösungshinweise**

### **A. Zulässigkeit**

Der Normenkontrollantrag der Landesregierungen von A, B und C ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen nach Art. 93 I Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, § 76 I BVerfGG vorliegen.

#### **1. Antragsberechtigung**

Nach Art. 93 I Nr. 2 GG, § 76 I 1 BVerfGG sind die Bundesregierung, die Landesregierungen und 1/3 der Mitglieder des Bundestags antragsberechtigt. Die Landesregierungen von A, B und C sind danach berechtigt, den Normenkontrollantrag zu stellen.

#### **2. Prüfungsgegenstand**

Alles Bundes- und Landesrecht, gleichgültig welchen Ranges. Das LPartG ist als formelles Bundesgesetz zulässiger Prüfungsgegenstand.

#### **3. Antragsbefugnis**

Die Antragsbefugnis ist gegeben, wenn in der Rechtspraxis Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der betreffenden Norm bestehen. § 76 I Nr. 1 BVerfGG engt die Antragsbefugnis zusätzlich ein, indem er verlangt, der Antragsteller müsse die beanstandete Norm für nichtig halten. Ob diese Bestimmung mit Art. 93 I Nr. 6 GG vereinbar ist oder verfassungskonform ausgelegt werden muss (dazu Jarass/Pieroth, GG Art. 93 Rn. 24 m.w.N.), braucht nicht entschieden zu werden. Da die Antragsteller nicht bloß Zweifel haben, sondern das LPartG für verfassungswidrig und daher nichtig halten, sind auch die engeren Anforderungen des § 76 I Nr. 1 BVerfGG erfüllt.

#### **4. Form**

Der Antrag bedarf gem. § 23 I BVerfGG der Schriftform und ist zu begründen. Die Form-erfordernisse sind laut Sachverhalt eingehalten.

#### **5. Zwischenergebnis**

Der Normenkontrollantrag der Landesregierungen von A, B und C ist zulässig.

### **B. Begründetheit**

Der Normenkontrollantrag ist begründet, wenn die angegriffenen Bestimmungen des LPartG gegen das Grundgesetz verstoßen. Das BVerfG hat die zur Kontrolle gestellten Normen unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; es ist nicht an den Antragsinhalt gebunden (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 93 Rn. 27).

#### **I. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

(1.) Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 74 I Nr. 1 (bürgerliches Recht und Nr. 2 GG (Personenstandswesen)). Die Anerkennung von Lebenspartnerschaften muss aus Gründen der Rechtseinheit bundeseinheitlich erfolgen, Art. 72 II GG (sog. Subsidiaritätsklausel).

(2.) Das Gesetzgebungsverfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen, wenn ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates nicht bestand und auch keine anderen Verfahrensverstöße vorliegen.

Gesetze sind grundsätzlich sog. Einspruchsgesetze i.S.d. Art. 77 III GG. Der Zustimmung der Bundesrates bedürfen Gesetze nur dann, wenn dies im GG ausdrücklich vorgeschrieben ist. Werden die Gesetze wie das LPartG durch die Länder in eigener Verantwortung vollzogen, so sind sie nach Art. 84 I GG zustimmungsbedürftig, wenn sie die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren regeln. Das LPartG berührt zwar auch Ausführungsfragen. Es enthält sich jedoch insoweit eigener Regelungen.

*„Das Zustimmungserfordernis des Art. 84 Abs. 1 GG soll die Grundentscheidung der Verfassung über die Verwaltungszuständigkeit der Länder zugunsten des föderativen Staatsaufbaues absichern und verhindern, dass Verschiebungen im bundesstaatlichen Gefüge im Wege der einfachen Gesetzgebung über Bedenken des Bundesrates hinweg herbeigeführt werden (vgl. BVerfGE 37, 363 [379ff.]; 55, 274 [319]; 75, 108 [150]). Ausgehend von diesem Zweck des Art. 84 Abs. 1 GG wird ein Gesetz nicht bereits dadurch zustimmungsbedürftig, dass es die Länder in ihrer Ausführungskompetenz berührt, indem es deren Verwaltungshandeln auf einem bestimmten Gebiet auslöst oder beendet. Vielmehr setzt das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates eine bundesgesetzliche Regelung über die Einrichtung und das Verfahren von Landesbehörden voraus (vgl. BVerfGE 75, 108 [150]). (...)*

*§ 1 Abs. 1 LPartG verlangt zwar, dass die erforderlichen Erklärungen gegenüber einer Behörde abgegeben werden müssen, lässt dabei aber offen, welche Behörde für die Entgegennahme der Erklärung zuständig ist. Auch das Verfahren zur Abgabe der beiderseitigen Erklärungen ist nicht geregelt“ (BVerfGE 105, 313, 332).*

Allerdings könnte sich eine Zustimmungsbedürftigkeit daraus ergeben, dass in dem Gesetzentwurf, über den der Bundestag abgestimmt hat, aufgrund eines Übermittlungsfehlers zwei Bestimmungen enthalten waren, welche die Zuständigkeit des Landesbeamten vorsahen. Diese Vorschriften sind vor Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes gem. § 61 GGO durch das Bundesjustizministerium berichtigt worden.

*„Allerdings ist die Berichtigung von Gesetzesbeschlüssen wegen des den gesetzgebenden Körperschaften zukommenden Anspruchs auf Achtung und Wahrung der allein ihnen zustehenden Kompetenz, den Inhalt von Gesetzen zu bestimmen, außerhalb des Beschlussverfahrens der Art. 76ff. GG nur in sehr engen Grenzen zulässig. Maßstab für eine solche Grenzziehung im Einzelnen und für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Berichtigung eines Gesetzesbeschlusses ist dessen offensichtliche Unrichtigkeit. Dabei kann sich eine offenbare Unrichtigkeit nicht allein aus dem Normtext, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs und der Materialien des Gesetzes ergeben. Maßgebend ist, dass mit der Berichtigung nicht der rechtlich erhebliche materielle Gehalt der Norm und mit ihr seine Identität angetastet wird“ (BVerfGE 105, 313, 334f.).*

Wie sich aus den Materialien und Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren eindeutig ergibt, wollte die Bundestagsmehrheit aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen jegliche Regelung über das Verfahren und die Einrichtung der Behörden aus dem LPartG beseitigen, damit das Gesetz nicht nach Art. 84 I GG der Zustimmung des Bundesrats bedurfte. Dass in der Entwurfsfassung, über die der Bundestag abgestimmt hat, an zwei Stellen der Landesbeamten als zuständige Behörde genannt wurde, beruht auf einem Übermittlungsfehler des Rechtsausschusses. Es liegt somit eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, die das Justizministerium gem. § 61 II GGO mit Zustimmung des Bundestags- und des Bundesratspräsidenten berichtigen durfte.

Jedoch könnte in der Beseitigung der Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen eine künstliche Aufspaltung des Gesetzgebungsvorhabens und somit eine Umgehung des Zustimmungserfordernisses nach Art. 84 I GG liegen. Dazu stellt das BVerfG fest:

Das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates zu einem Gesetz ist „nach dem Grundgesetz die Ausnahme (vgl. BVerfGE 37, 363 [381]). Unter anderem besteht es nach Art. 84 Abs. 1 GG dann, wenn das Gesetz ausschließlich oder neben anderen Bestimmungen Regelungen über die Einrichtung von Behörden oder das Verwaltungsverfahren enthält und damit in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 83 GG eingreift, Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten auszuführen und hierfür die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen zu treffen. Die Zustimmung des Bundesrates zu einem solchen Gesetz soll dafür Sorge tragen, dass den Ländern nicht gegen den mehrheitlichen Willen des Bundesrates durch einfaches Bundesgesetz die Gesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren entzogen wird. (...)

Verzichtet der Bundesgesetzgeber demgegenüber in einem Gesetz auf verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen, entspricht dies dem Modell der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nach Art. 83 und Art. 84 GG. Gegen ein solches Gesetz hat der Bundesrat nach Art. 77 Abs. 3 GG lediglich ein Einspruchsrecht.

Nichts anderes gilt für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber zwar neben einer materiellrechtlichen Normsetzung auch Regelungen zu deren Umsetzung im Verwaltungsverfahren der Länder treffen will, dabei aber beide Regelungskomplexe nicht in einem Gesetz zusammenführt, sondern sie in jeweils eigenständigen Gesetzen aufteilt. Wenn hierdurch vom Zustimmungsrecht des Bundesrates allein das Gesetz erfasst wird, in dem der verfahrensrechtliche Teil enthalten ist, bewirkt dies keine Verschiebung der im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten zu Lasten der Länder“ (BVerfGE 105, 313, 339f.).

(3.) Das Gesetz ist damit nach Art. 76 ff. GG ordnungsgemäß zustande gekommen. Das LPartG ist formell verfassungsgemäß.

## **II. Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Das LPartG ist materiell verfassungswidrig, wenn sein Inhalt gegen das GG verstößt.

### **1. Schutz der Ehe, Art. 6 I GG**

Denkbar ist ein Verstoß gegen Art. 6 I GG. Diese Vorschrift ist sowohl ein Abwehrrecht als auch ein Institutsgarantie und enthält ein Schutzgebot zugunsten von Ehe und Familie (vgl. Jarass/Pieroth, GG Art. 6 Rn. 1).

#### **(a) Eheschließungsfreiheit**

Als Grundrecht schützt Art. 6 I GG die Freiheit, die Ehe mit einem selbst gewähltem Partner zu schließen (vgl. BVerfGE 31, 58, 67). Es ist jedoch fraglich, ob ein Eingriff in diesen Schutzbereich vorliegt. Das LPartG beeinflusst weder unmittelbar noch mittelbar die Freiheit verschiedengeschlechtlicher Paare, eine Ehe zu begründen.

„Jeder ehefähigen Person steht auch nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft (...) der Weg in die Ehe offen. Allerdings kann die Ehe nur mit einem Partner des jeweils anderen Geschlechts geschlossen werden, da ihr als Wesensmerkmal die Verschiedengeschlechtlichkeit der Partner innewohnt (vgl. BVerfGE 10, 59 [66]) und sich nur hierauf das Recht der Eheschließungsfreiheit bezieht. (...)

Der Zugang zur Ehe wird durch das LPartG nicht eingeschränkt. Eine schon eingetragene Lebenspartnerschaft steht nach dem Gesetz einer Eheschließung nicht entgegen. Das LPartG statuiert für diesen Fall kein ausdrückliches Ehehindernis. (...)

Allerdings hat der Gesetzgeber offen gelassen, ob ein Eheschluss bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft rechtliche Folgen für den weiteren Bestand der Lebenspartnerschaft nach sich zieht und gegebenenfalls welche dies wären. (...) Der Schutz der Ehe gebietet es, neben der Ehe keine andere rechtsverbindliche Partnerschaft des Ehegatten zuzulassen (...) Aus diesem Grund wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur vorgeschlagen, (...) dass der Eheschluss die Lebenspartnerschaft ipso iure auflöst, die damit keinen rechtlichen Bestand mehr hat (vgl. Schwab, FamRZ 2001, S. 385 [389]). Dies wäre ein Weg, die vorhandene gesetzliche Lücke in

*einer Art. 6 Abs. 1 GG gerecht werdenden Weise zu schließen. (...) Dem Gebot, die Ehe als Lebensform zu schützen, könnte jedoch auch dadurch Genüge getan werden, das Eingehen einer Ehe davon abhängig zu machen, dass eine Lebenspartnerschaft nicht oder nicht mehr besteht. Ein solches Ehehindernis würde die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG nicht unzulässig einschränken, weil es seinen sachlichen Grund gerade im Wesen und in der Gestalt der Ehe fände“ (BVerfGE 105, 313, 342ff.).*

Somit greift das LPartG nicht in den Schutzbereich von Art. 6 I GG ein, soweit hiervon die Freiheit der Eheschließung umfasst wird.

#### (b) Institutsgarantie

Als Institutsgarantie und damit als objektive Gewährleistung garantiert Art. 6 I GG die normative Ausgestaltung der Ehe als Erscheinungsform der Rechtsordnung. Dabei hat der Gesetzgeber einen erheblichen Ausgestaltungsspielraum; er muss aber die wesentlichen Strukturprinzipien beachten, die sich aus dem überkommenen Gehalt der Ehe und den sonstigen Vorschriften des GG ableiten.

*„Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie eine Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf einem freien Entschluss unter Mitwirkung des Staates (...).*

*Von diesem Schutz wird das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht erfasst. Die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet es von der Ehe und konstituiert es zugleich. (...)*

*Die Ehe als Institut ist in ihren verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien und ihrer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber vom LPartG nicht betroffen. Ihr rechtliches Fundament hat keine Änderung erfahren. Sämtliche Regelungen, die der Ehe einen rechtlichen Rahmen geben und das Institut mit Rechtsfolgen ausstatten, haben nach wie vor Bestand“ (BVerfGE 105, 313, 345f.).*

#### (c) Schutzpflicht

Art. 6 I GG enthält neben seiner Funktion als Abwehrrecht und Institutsgarantie auch ein ausdrückliche Pflicht des Staates, die Ehe und Familie zu schützen. Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat einerseits, alles zu unterlassen, was die Ehe schädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie andererseits durch geeignete Maßnahmen zu fördern (BVerfGE 105, 313, 346).

##### (aa) Schlechterstellungsverbot

*„Der besondere Schutz, der der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG zukommt, verbietet es, sie insgesamt gegenüber anderen Lebensformen schlechter zu stellen (...)*

*Zwar hat der Gesetzgeber in weiten Bereichen die Rechtsfolgen des neuen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft den eherechtlichen Regelungen nachgebildet. Dadurch werden die Ehe oder Ehegatten jedoch nicht schlechter gestellt und nicht gegenüber der Lebenspartnerschaft oder Lebenspartnern benachteiligt. Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können“ (BVerfGE 105, 313, 346).*

##### (bb) Förderungsgebot

Nach den abweichenden Meinungen des Richters Papier und der Richterin Haas ist es mit dem Förderungsgebot aus Art. 6 I GG nicht vereinbar, wenn die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft einen eheähnlichen Schutz erfährt. Der Gesetzgeber sei durch das GG auf die Ehe als einzig rechtsförmlich ausgestaltete Partnerschaft festgelegt. Das besondere Fördergebot aus Art. 6 I GG verbiete es dem Gesetzgeber, andere Lebensformen eheähnlich auszugestalten (vgl. BVerfGE 105, 313, 357ff.).

Die Senatsmehrheit sieht im LPartG hingegen keinen Verstoß gegen das Fördergebot:

*„Aus der Zulässigkeit, in Erfüllung und Ausgestaltung des Förderauftrags die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, lässt sich jedoch kein in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltenes Gebot herleiten, andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen. (...) Das Ausmaß des rechtlichen Schutzes und der Förderung der Ehe wird in keinerlei Hinsicht verringert, wenn die Rechtsordnung auch andere Lebensformen anerkennt, die mit der Ehe als Gemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Partner nicht in Konkurrenz treten können. Es ist verfassungsrechtlich auch nicht begründbar, aus dem besonderen Schutz der Ehe abzuleiten, dass solche anderen Lebensgemeinschaften im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen sind. (...)*

*Die Förderpflicht des Staates hat sich am Schutzzweck des Art. 6 Abs. 1 GG auszurichten. Trüge der Gesetzgeber selbst durch Normsetzung dazu bei, dass die Ehe ihre Funktion einbüßte, würde er das Fördergebot aus Art. 6 Abs. 1 GG verletzen. Eine solche Gefahr könnte bestehen, wenn der Gesetzgeber in Konkurrenz zur Ehe ein anderes Institut mit derselben Funktion schüfe und es etwa mit gleichen Rechten und geringeren Rechten versähe, so dass beide Institute austauschbar wären. Eine derartige Austauschbarkeit ist mit der Schaffung der eingetragenen Lebenspartnerschaft jedoch nicht verbunden. Sie kann mit der Ehe schon deshalb nicht in Konkurrenz treten, weil der Adressatenkreis, an den sich das Institut richtet, nicht den der Ehe berührt. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist wegen dieses Unterschieds auch keine Ehe mit falschem Etikett, wie dies in beiden Minderheitenvoten angenommen wird, sondern ein aliud zur Ehe. Nicht die Bezeichnung begründet ihre Andersartigkeit, sondern der Umstand, dass sich in der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht Mann und Frau, sondern zwei gleichgeschlechtliche Partner binden können“ (BVerfGE 105, 313, 351).*

Folglich verbietet es Art. 6 I GG dem Gesetzgeber nicht, eine Rechtsform für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Paaren anzubieten. Dass die Lebenspartnerschaft in Teilen eheähnlich ausgestaltet ist, steht dem nicht entgegen. Art. 6 I GG ist nicht verletzt.

## **2. Elternrecht, Art. 6 II GG**

Mit der Konstituierung des „kleinen Sorgerechts“ für Kinder des Lebenspartners (§ 9 LPartG) könnte der Gesetzgeber in das Elternrecht des anderen Elternteils aus Art. 6 II GG eingegriffen haben. Allerdings setzt die Regelung voraus, dass der Lebenspartner im Verhältnis zu dem anderen Elternteil allein sorgeberechtigt ist. Fehlt dem anderen Elternteil aber das Sorgerecht ohnehin, kann er in seinen Rechten nicht mehr berührt werden, wenn der Lebenspartner, der mit dem Kind zusammenlebt, im Einverständnis mit dem allein Sorgeberechtigten eine gemeinsame Elternverantwortung übernimmt (BVerfGE 105, 313, 354).

## **3. Erbrecht, Art. 14 I GG**

Art. 14 I 1 GG schützt das Erbrecht sowohl als Einrichtungsgarantie als auch als Individualrecht. Die Garantie des Erbrechts umfasst vor allem die Testierfreiheit (Jarass/Pieroth, GG Art. 14 Rn. 91). Die Testierfreiheit ist das Recht des Erblassers, zu Lebzeiten einen von der gesetzlichen Erbfolge abweichenden Übergang seines Vermögens (etwa durch ein Testament) anzuordnen.

Die Testierfreiheit kann dadurch berührt sein, dass § 10 VI LPartG dem überlebenden Lebenspartner einen Pflichtteil zuspricht. Das ist dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Befugnis zu Festlegung von Inhalt und Schranken des Erbrechts nach Art. 14 I 2 GG gestattet, soweit er dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gleichbehandlungsgebot beachtet. Das ist vorliegend der Fall:

*„Das Erbrecht und das Pflichtteilsrecht des Lebenspartners sind Bestandteil des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die den Lebenspartnern gegenseitig Rechte und Pflichten in einer lebenslangen Bindung auferlegt. Mit ihrer Erklärung, die Lebenspartnerschaft eingehen zu wollen, verpflichten sich die Lebenspartner zu gegenseitiger Fürsorge und Unterstützung sowie zur Unterhaltsgewährung. Diese Verpflichtung zur gegenseitigen umfassenden Sorge rechtfertigt es ebenso wie bei Ehegatten, dem Lebenspartner mit dem Pflichtteilsrecht auch über den Tod*

*hinaus eine ökonomische Basis aus dem Vermögen des verstorbenen Lebenspartners zu sichern“ (BVerfGE 105, 313, 355).*

#### **4. Besonderes Diskriminierungsverbot, Art. 3 III GG**

Als besonderer Gleichheitssatz verbietet Art. 3 III GG eine unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihres Geschlechts. Dieses Grundrecht statuiert ein absolutes Differenzierungsverbot (zu den Rechtfertigungsmöglichkeiten siehe Jarass/Pieroth, GG Art. 3 Rn. 121 m.w.N.).

Das LPartG beinhaltet von vornherein keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. *„Das Gesetz verbindet Rechte und Pflichten nicht mit dem Geschlecht einer Person, sondern knüpft an die Geschlechtskombination einer Personenverbindung an, der sie den Zugang zur Lebenspartnerschaft einräumt. Den Personen dieser Verbindung weist sie dann Rechte und Pflichten zu. Ebenso wie die Ehe mit ihrer Beschränkung auf die Zweierbeziehung zwischen Mann und Frau gleichgeschlechtliche Paare wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert, benachteiligt die Lebenspartnerschaft heterosexuelle Paare nicht wegen ihres Geschlechts“ (BVerfGE 105, 313, 151f.).*

#### **5. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG**

Art. 3 I GG verbietet, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 55, 72, 88 – Neue Formel). Es könnte gegen den Gleichheitssatz verstoßen, dass nichtehelichen Lebensgemeinschaften verschiedengeschlechtlicher Personen der Zugang zur Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft verwehrt ist.

*„Die eingetragene Lebenspartnerschaft ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Lebensgemeinschaft auf eine rechtlich anerkannte Basis zu stellen und sich in Verantwortung zueinander dauerhaft zu binden, was ihnen bisher verwehrt war, da sie keine Ehe eingehen konnten. Demgegenüber ist das Anliegen verschiedengeschlechtlicher Paare, sich rechtsverbindlich auf Dauer zu binden, zwar in der Einschätzung der Betroffenen gleichermaßen gewichtig (...). Im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren steht ihnen hierfür aber das Institut der Ehe offen. Der Unterschied, dass aus einer auf Dauer verbundenen Zweierbeziehung von Mann und Frau gemeinsame Kinder erwachsen können, aus einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft dagegen nicht, rechtfertigt es, verschiedengeschlechtliche Paare auf die Ehe zu verweisen, wenn sie ihrer Lebensgemeinschaft eine dauerhafte Rechtsverbindlichkeit geben wollen“ (BVerfGE 105, 313, 352).*

Ergänzend ist noch auf Folgendes hinzuweisen: Würde der Gesetzgeber die Lebenspartnerschaft auch für verschiedengeschlechtliche Paare öffnen, so träte dieses Institut in unmittelbare Konkurrenz zur Ehe. Das wäre mit der Institutsgarantie und der Förderpflicht aus Art. 6 I GG kaum zu vereinbaren (s.o.). Bereits aus diesem verfassungsrechtlichen Grund war der Gesetzgeber dazu gezwungen, die eingetragene Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare zu begrenzen.

### **III. Ergebnis**

Das LPartG steht formell und materiell mit dem GG in Einklang. Ein Verfassungsverstoß kann nicht festgestellt werden. Die zulässigen Anträge der Landesregierungen sind als unbegründet zurückzuweisen.